



Merkblatt

zur Entsorgung von asbesthaltigen Flexplatten (AS 170605*) sowie von asbesthaltigem Fräsgut (AS 170601*), das beim Flexplattenausbau anfällt

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Bei vielen Gebäudemodernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen fallen Abfälle an, die sowohl karzinogene Fasern als auch nennenswerte organische Anteile enthalten. Dazu zählen beispielsweise sogenannte **Flexplatten** (andere Bezeichnungen: Vinyl-Asbest- oder Floor-Flex-Platten). Diese Platten in unterschiedlichen Formaten (quadratisch und rechteckig) sind in der Vergangenheit auf Fußböden oder an Wänden verlegt worden. Der Einbau erfolgte nur in den alten Bundesländern sowie im ehemaligen Westberlin. **Diese Flexplattenabfälle stehen in Berlin und Brandenburg zur Entsorgung an.**

Beim Entfernen dieser angeklebten Flexplatten werden die Kleberreste durch Schleifen/Fräsen von Fußböden oder Wänden entfernt. Dabei fällt ein **Fräsgut** an, welches aus ausgehärteten Kleberresten, Asbestfasern, Estrichresten und ggf. PVC-Anteilen zusammengesetzt ist. **Auch dieses Fräsgut steht in der Region zur Entsorgung an.**

Trotz der organischen Anteile/Schadstoffe scheidet für diese beiden Abfälle - wegen der Gefahr der Freisetzung der karzinogenen Fasern - eine Entsorgung in einer Abfallverbrennungsanlage aus. Daraus folgt, dass andere Entsorgungswege wie die Deponierung in Betracht gezogen werden müssen.

Die Probenahme, die Untersuchungsverfahren und die Ablagerung von Abfällen in bzw. auf Deponien wird in der Deponieverordnung (DepV) geregelt. Diese Verordnung legt für alle abzulagernden Abfälle eine Vielzahl von einzuhaltenden „Zuordnungswerten“ (Grenzwerte) sowie Ablagerungskriterien fest.

Die beiden oben beschriebenen Abfälle halten auf Grund der organischen Bestandteile (z.B. PVC-Kunststoffe, organische Bestandteile des Klebstoffs) einige Zuordnungswerte bzw. Ablagerungskriterien der DepV nicht ein.

Daher bedarf die Entsorgung der o.g. Abfälle auf allen Deponien - neben dem Nachweis-/ Andienungsverfahren - immer einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 6 oder Anhang 3 Nr. 2 DepV.

1.2 Flexplatten und Fräsgut

Flexplatten überschreiten konkret die DepV-Zuordnungswerte für die Parameter Gesamtkohlenstoffgehalt (TOC), Glühverlust sowie eventuell Brennwert und gelöster organischer Kohlenstoff (DOC). Eine Gasbildung ist hingegen nicht zu befürchten.

Beim Fräsgut sind Überschreitungen der Grenzwerte bezüglich des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC), ggf. des Gesamtkohlenstoffgehalts (TOC) und der extrahierbaren lipophilen Stoffe zu verzeichnen.

In jedem Fall sind die Flexplatten (AS 170605*) sowie das Fräsgut (AS 170601*) - wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung - separat zu halten und zu entsorgen.

2. Entsorgungswege für Flexplatten und Fräsgut

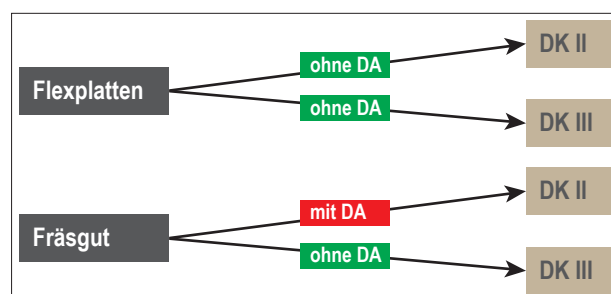
2.1 Grundsätzliches

Flexplatten- und Fräsgutabfälle wurden in den letzten 4-5 Jahren verstärkt entsorgt. Die nunmehr vorliegenden Erfahrungen zu diesen beiden Abfällen wurden unlängst umfangreich ausgewertet und beurteilt. Daraus kann abgeleitet werden, dass eine Ablagerung beider Abfälle auf einer Deponie der Klasse III eine zulässige Entsorgung ist. Die relevanten Zuordnungswerte (Grenzwerte) - z.T. durch entsprechende Ausnahmegenehmigungen erhöht - werden eingehalten. Voraussetzung ist, dass der Abfallentstehungsprozess und damit die Abfallzusammensetzung/-belastung unverändert bleibt.

Insofern kann bei einer Entsorgung auf einer DK-III-Deponie künftig bei Flexplatten und Fräsgut auf die Deklarationsanalytik im Nachweis-/Andienungsverfahren verzichtet werden.

Die vorliegenden Informationen lassen darüber hinaus den Schluss zu, dass die Ablagerung von Flexplatten auf einer Deponie der Klasse II ebenso eine zulässige Entsorgung ist. Durch die erhöhten Schadstoffgehalte sind auch hier Ausnahmegenehmigungen, bestimmte Parameter betreffend, erforderlich. Auch in diesem Fall kann somit auf eine Deklarationsanalytik im Nachweis-/Andienungsverfahren verzichtet werden.

Für Fräsgut gilt die Verfahrensweise (in Bezug auf eine DK-II-Entsorgung) jedoch ausdrücklich nicht. Nach jetzigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass bei Fräsgut die DK-II-Grenzwerte im Regelfall überschritten sind.



Die Identifikationskontrolle im Rahmen der Eingangskontrolle durch den Deponiebetreiber bleibt davon jedoch unberührt. Gleiches gilt für eventuelle weitere Forderungen von Deponiebetreibern, von weiteren zuständigen Abfallbehörden oder aber von Arbeitsschutzbehörden.

Neben der direkten Entsorgung auf den genannten Deponien kann natürlich auch zunächst eine Entsorgung in ein Zwischenlager/eine Vorbehandlungsanlage erfolgen. Nach einer Zwischenlagerung bzw. Verpackung der Abfälle erfolgt von dort aus dann die Entsorgung auf die zugelassene Deponie. Eine Entsorgung in eine Untertagedeponie ist künftig nicht mehr erforderlich. Alternative Entsorgungswege können im Einzelfall geprüft werden.

Was müssen Sie als Erzeuger, Einsammler oder Entsorger konkret tun?

Wenn auf Ihrer konkreten Baustelle (= Abfallerzeugernummer) weniger als 20 t pro Jahr an Flexplatten bzw. Fräsgut anfallen, können Sie über das Sammelentsorgungsnachweisverfahren entsorgen. Bei größeren Abfallmengen muss die Entsorgung über das Einzelnachweisverfahren erfolgen.

2.2 Entsorgung geringer Abfallmengen über Sammelentsorgungsnachweise

Bitte suchen Sie einen Einsammler aus, der über einen gültigen und zugewiesenen Sammelentsorgungsnachweis für Flexplatten (AS 170605*) bzw. Fräsgut (AS 170601*) für das Sammelgebiet Berlin verfügt und beauftragen ihn. Auf telefonische Nachfrage nennen wir Ihnen gern zugelassene Einsammler für die jeweilige Abfallart.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Sammelentsorgungsnachweise genutzt werden können, die konkret für Flexplatten bzw. Fräsgut genehmigt wurden. Sammelentsorgungsnachweise für andere asbesthaltige Abfälle, die unter dem Abfallschlüssel 170605* bzw. 170601* geführt werden, scheiden für die Entsorgung der Flexplatten bzw. des Fräsguts aus.

Der Abfall wird vom Einsammler auf der Baustelle abgeholt und zur vorgesehenen Entsorgungsanlage transportiert.

2.3 Entsorgung in eine Vorbehandlungsanlage/Zwischenlager über einen Einzelentsorgungsnachweis

Erstellen Sie eine Verantwortliche Erklärung eines Entsorgungsnachweises in elektronischer Form, nehmen Sie Kontakt mit einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage/Zwischenlager auf und bitten dort um Erstellung der Annahmeerklärung. Danach senden Sie uns den Nachweis bitte zwecks Behördenbestätigung bzw. Zuweisung zu. Wenn diese behördlichen Bescheide vorliegen, kann mit der Entsorgung begonnen werden.

Der Abfall wird von einem zu beauftragenden, zugelassenen Abfalltransporteur auf der Baustelle abgeholt und zur Vorbehandlungsanlage/Zwischenlager transportiert, dort entsprechend verpackt und nachfolgend der Transport zu einer Deponie in die Wege geleitet. Auf telefonische Nachfrage nennen wir Ihnen gern die möglichen Vorbehandlungsanlagen-/Zwischenlagerbetreiber.

Die Beantragung von Sammelentsorgungsnachweisen durch Abfalltransporteure (Einsammler) in eine Vorbehandlungsanlage/Zwischenlager erfolgt analog.

2.4 Entsorgung von Flexplatten oder Fräsgut auf einer Deponie der Klasse III über einen Einzelentsorgungsnachweis

Erstellen Sie bitte eine Verantwortliche Erklärung eines Entsorgungsnachweises in elektronischer Form und nehmen Sie Kontakt mit einem Betreiber einer Deponie der Klasse III auf. In Berlin und Brandenburg stehen keine DK-III-Deponien zur Verfügung, daher müssen Deponiekapazitäten in den angrenzenden Bundesländern genutzt werden. Auf telefonische Nachfrage hin nennen wir Ihnen gern die zuweisungsfähigen DK-III-Deponien.

Der von Ihnen ausgewählte Deponiebetreiber muss dann einen Ausnahmeantrag auf der Basis der DepV bei der zuständigen Behörde in seinem Bundesland stellen. Nach ggf. erteilter Ausnahmegenehmigung erfolgt die Annahmeerklärung durch den Deponiebetreiber und nachfolgend die Behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch die zuständige Behörde.

Wenn der gültige Entsorgungsnachweis vorliegt, schicken Sie uns diesen bitte unverzüglich im Rahmen des Andienungsverfahrens zu. Wenn Sie von uns den Zuweisungsbescheid bekommen haben, kann die Entsorgung beginnen. Der Abfall wird dann von der Baustelle von einem zu beauftragenden, zugelassenen Abfalltransporteur abgeholt und direkt zur DK-III-Deponie gefahren.

2.5 Entsorgung von Flexplatten auf einer Brandenburger Deponie der Klasse II über einen Einzelentsorgungsnachweis

Erstellen Sie bitte eine Verantwortliche Erklärung eines Entsorgungsnachweises in elektronischer Form und nehmen Sie Kontakt mit einem Betreiber einer Deponie der Klasse II, die sich Land Brandenburg befindet, auf. Auf Ihre Nachfrage hin nennen wir Ihnen gern die zuweisungsfähigen DK-II-Deponien im Land Brandenburg.

Der von Ihnen ausgewählte Deponiebetreiber muss dann einen Ausnahmeantrag auf der Basis der DepV beim zuständigen Landesamt für Umwelt stellen. Nach ggf. erteilter Ausnahmegenehmigung erfolgt dann die Annahmeerklärung durch den Deponiebetreiber und nachfolgend die Behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch die SBB. Weiterhin erteilt die SBB einen Zuweisungsbescheid.

Wenn Ihnen der gültige Entsorgungsnachweis und der gültige Zuweisungsbescheid vorliegen, kann die Entsorgung beginnen. Der Abfall wird dann von der Baustelle von einem zu beauftragenden, zugelassenen Abfalltransporteur abgeholt und direkt zur DK-II-Deponie gefahren.

2.6 Analytikaufwand bei bestehenden Einzel- und Sammelentsorgungsnachweisen mit vorgesehener (finaler) Entsorgung auf einer DK-III-Deponie (Flexplatten und Fräsgut) bzw. DK-II-Deponie (Flexplatten)

In den in der Vergangenheit genehmigten Entsorgungsnachweisen sind in der Regel im dazugehörigen Zuweisungsbe-

scheid oder in der Behördlichen Bestätigung Nebenbestimmungen durch uns erlassen worden, die den Abfallerzeuger oder Einsammler verpflichten, jede Abfallcharge repräsentativ zu beproben, auf konkret benannte Parameter zu untersuchen und die Prüfberichte uns vorzulegen. Erst nach Freigabe der Charge durch uns durfte bislang die Entsorgung praktisch beginnen. Ab sofort sind diese Verpflichtungen ausgesetzt. Jeder betroffene Nachweisinhaber (oder sein Bevollmächtigter) wurde über die neue Sachlage von uns – bezogen auf den konkreten Entsorgungsnachweis - schriftlich informiert.

2.7 Verwendung von Abfallerzeugernummern

Jeder Erzeuger von gefährlichen Abfällen, auch bei der Teilnahme am Sammelentsorgungsverfahren, benötigt eine Abfallerzeugernummer. Sie beantragen diese auf dem SBB-Serviceportal unter <https://aev.sbb-mbh.de>. Alternativ können Sie auch einen formlosen Antrag per Email an identnummern@sbb-mbh.de stellen. Die Abfallerzeugernummern müssen im Entsorgungsnachweis und im Begleitschein (Einzelentsorgungsnachweisverfahren) bzw. im Übernahmeschein (Sammelentsorgungsnachweisverfahren) eingetragen werden.

3. Fazit

Flexplatten sowie Fräsgut sind auf Grund der Zusammensetzung keine „Standard-Abfälle“! Für eine Ablagerung auf den genannten Deponien muss neben dem gültigen Entsorgungsnachweis sowie der SBB-Zuweisung immer eine Ausnahmegenehmigung nach DepV vorliegen.

Bei unveränderter Zusammensetzung und Kontamination kann bei einer Entsorgung auf einer DK-III-Deponie (für beide Abfallarten) bzw. DK-II-Deponie (nur für Flexplatten) auf eine Deklarationsanalyse im Nachweis-/Andienungsverfahren verzichtet werden.

Bei grundsätzlichen Änderungen der Zusammensetzung und/oder einer Änderung des Asbestsanierungsverfahrens, das Einfluss auf die Zusammensetzung des anfallenden Fräsgutes hat, sind ggf. Analysen erforderlich. Dann ist eine Klärung mit der SBB sinnvoll.

Die Entsorgung des Fräsgutes muss separat von den Flexplatten erfolgen!